

(Minister Fall betr.) sah Minister Fall sich veranlaßt, im Allgemeinen zu bestimmen, daß die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen in öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu befähigen sind. Die Rgl. Regierung hat auf eine baldige Lösung der von einzelnen Gemeinden mit Ordensmitgliedern bereits abgeschlossenen Verträge Bedacht zu nehmen" (Schneider-Bremen I, 605). Diefem eigenmächtigen Vorgehen der Verwaltung folgte dann am 31. Mai 1875 das preussische Gesetz, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche. Am 9. Januar 1873 gab Minister Fall über die Ausführung des Gesetzes vom 11. März 1872 aus Anlaß der Vorstellungen eines Erzbischofs folgende Entscheidung: „Die dem Staate zustehende Aufsicht über die Elementarschulen umfaßt sämtliche Lehrgegenstände derselben, zu denen auch der religiöse Unterricht gehört, als ein Ganzes. Mit der Enthebung des Schulinspectors von seinem Amte verliert derselbe daher auch die Aufsicht über den Religionsunterricht. Allerdings gewährt der vom Erzbischof angegebene Art. 24 den Religionsgesellschaften — nicht aber den Ortsgeistlichen — die Leitung des religiösen Unterrichts; die mit dieser Leitung betrauten Personen sind aber der Aufsicht des vom Staate bestellten Schulinspectors unterworfen, gleichviel ob derselbe ein Geistlicher oder ein Laie ist" (Schneider-Bremen I, 127). Einen weiteren Eingriff in das Recht der Kirche machte die Staatsangelegenheit durch das Gesetz vom 11. Mai 1873, welches die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen von Staats wegen regelte und unter anderem (§ 7) bestimmte: „Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studierenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören". Man fand es aber doch für nöthig, vor Erlaß dieses Gesetzes die Art. 15 u. 18 der Verfassung durch Gesetz vom 5. April 1873 dahin abzuändern, daß zu der Erklärung der Selbstständigkeit der Kirche in ihren Angelegenheiten beigefügt wurde: „sie bleibt aber den Staatsgesetzen mit der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen". So war denn die Omnipotenz des Staates gegenüber der Kirche auch in die Verfassung hineingetragen und der Willkür der Staatsgewalt nach allen Seiten hin der Weg geebnet. Die Regierung zu Oppeln erklärte durch Circularverfügung vom 1. October 1873: „Mit der Einführung durch das Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde überkommt der Lehrer das Recht und die Pflicht, Unterricht auch in der Religion zu erteilen. Es bedarf hiernach nicht der weiteren Ablegung des confessionellen Glaubensbekenntnisses vor der Uebnahme des Religionsunterrichts. Der weltliche Local-Schulinspector ist in Auftrage des Staates die Aufsicht über den gesamten Unterricht, also auch über den Religionsunterricht . . . insbesondere auch in Rück-

sicht der Sprache, in welcher derselbe zu erteilen ist" (Schneider-Bremen I, 110). Als ein vom Bischof angestellter Geistlicher „wegen unbefugter Ertheilung des Religionsunterrichts in M." verurtheilt worden war, verwarf das Obertribunal am 12. October 1874 den Recurs gegen dieses Urtheil, indem dasselbe ausführte, „daß der Staat die vollständige Herrschaft über die Schule einschließlich des Religionsunterrichts für sich in Anspruch genommen und dabei der Geistlichkeit als solcher nur eine Mitwirkung für seine Zwecke eingeräumt" habe, und „daß der von der Geistlichkeit erteilte Religionsunterricht in der Volksschule sich als Ausfluß eines staatlichen Auftrags und damit eines öffentlichen Amtes darstelle". Die Berufung auf Art. 24 der Verfassung wies der oberste Gerichtshof mit der Behauptung ab, dieser Artikel sei bis zum Erlaß eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes „suspendirt" und habe „daher einstweilen nur die Bedeutung einer Richtschnur für den Gesetzgeber, gestatte aber keine Schlussfolgerungen für die noch zu Recht bestehende ältere Gesetzgebung" (Schneider-Bremen I, 123). Die Schulverwaltung konnte in dieser Entscheidung des Obertribunals eine Aufmunterung zu schärferem Vorgehen erblicken. Mit Erlaß an den Oberpräsidenten in N. vom 24. December 1874 billigte Minister Fall ausdrücklich den oben angeführten Erlaß der Regierung zu Oppeln vom 1. October 1873 und erklärte, kein Geistlicher habe dem Staate gegenüber ein unbedingtes Recht auf Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule, vielmehr seien die Geistlichen „von der Schule fernzuhalten, wenn die politische und kirchenpolitische Haltung derselben zu den Zwecken des Staates, die derselbe mit der Erziehung der Jugend durch die Schule verfolgt, in Widerspruch tritt, diese Zwecke also gefährdet erscheinen" (Schneider-Bremen I, 126). Im Erlaß vom 14. November 1874 ermuntert Minister Fall den Oberpräsidenten v. N., „die Zuziehung solcher von den Bischöfen bezogenen Ordinariaten designirten Commissarien (zur Lehrerinnen-Prüfung) abzulehnen, deren Persönlichkeit erweislich zu der Mitwirkung bei der in Rede stehenden Prüfung nicht geeignet ist" (Schneider-Bremen I, 131). Am 15. Februar 1875 erklärte die Regierung zu Oppeln: „Die Lehrer können der Pflicht, den [schulplanmäßigen] Religionsunterricht zu erteilen, nicht dadurch enthoben werden, daß die als Leiter des Religionsunterrichts designirten Geistlichen erklären, sie übernehmen selbst das Amt als Religionslehrer an der Elementarschule" (Schneider-Bremen I, 111). Durch Verfügung vom 11. December 1874 hatte Minister Fall die Beseitigung der Biblischen Geschichte von Schumacher angeordnet, weil dieses Buch „als pädagogisch und didaktisch unbrauchbar befunden" sei. Auf die gegen diese einseitige Maßregel eingelegte Beschwerde des betreffenden Bischofs vom 14. Januar 1875 erwiderte der Minister am 24. Februar 1875: „Die Prüfung eines solchen Reli-